

Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Schlaitdorf (Feuerwehr - Entschädigungssatzung FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG:

Kommandant	1200 €/Jahr
Stellv. Kommandant	600 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	400 €/Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	200 €/Jahr
Gerätewart	13 €/Stunde

§ 2

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlaitdorf, 17. November 2025



Richter
Bürgermeister